

# **Gesetz betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen**

**Vom 23. Februar 1934**

(GVBl. 11. Band, S. 221)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

## **§ 1**

Die Ausführung und Unterhaltung eines Grabdenkmals (Art. 7 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Februar 1913) ist nur solchen Personen gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte gemäß § 2 dieses Gesetzes sind.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Die Zulassungskarte wird vom Oberkirchenrat auf Antrag der Zwangsinnung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk des Landesteils Oldenburg ausgestellt; die Handwerkskammer Oldenburg ist vorher zu hören.

<sup>2</sup>Die Zulassungskarte kann vom Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zurückgezogen werden.

## **§ 3**

Der Inhaber einer Zulassungskarte ist verpflichtet, die Karte den Beauftragten der Kirchengemeinden auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 4**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1934 in Kraft.

<sup>2</sup>Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat im Verwaltungswege erlassen.

